



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 29.09.2023

NR. 26

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

Der Städteregionstag hat im Mandatsprüfungsverfahren gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 4 KWahlG NRW betreffend das Städteregionstagsmitglied Frau Eva Katharina Erdmann - Die PARTEI – in seiner Sitzung am 28.09.2023- aufgrund der differenzierten Mehrheitserfordernisse in separaten Abstimmungen - folgende Entscheidungen getroffen:

1. Er stellt fest, dass Frau SRTM Eva Katharina Erdmann gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. § 12 KWahlG NRW ihren Sitz im Städteregionstag durch den nachträglichen Verlust ihrer Wählbarkeit verloren hat.
2. Er beschließt, dass Frau SRTM Eva Katharina Erdmann gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 4 KWahlG NRW bis zur Unanfechtbarkeit des unter Ziffer 1 gefassten Beschlusses bzw. bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

Rechtslage

Gemäß § 37 Ziffer 2 KWahlG NRW verliert ein Vertreter seinen Sitz durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit. Unmittelbar von der Norm erfasst wird dabei jeder Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 12 Abs. 1 KWahlG NRW. Hierzu gehört u.a., dass der Vertreter seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 KWahlG NRW müssen dauerhaft und ohne Unterbrechung während der gesamten Wahlperiode gegeben sein. Ist der Tatbestand des Sitzverlustes nach § 37 Abs. 1 KWahlG NRW einmal erfüllt, kann der Mangel nicht mehr geheilt werden.

Aufgrund der melderechtlichen Feststellung „unbekannt verzogen“ ist weder eine Wohnung/Hauptwohnung noch ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet festzustellen, so dass eine Entscheidung der Vertretung nach § 44 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen war.

Gem. §§ 44 Abs. 1, 40 Abs. 4 KWahlG NRW kann die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass das Mitglied, welches durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit seinen Sitz verloren hat, bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vertretung bzw.

bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

Der Beschluss zu Ziffer 2 begründet kein vorzeitiges Ausscheiden der Frau SRTM Erdmann, sondern ein Ruhen des Rechts auf Teilnahme an der Arbeit des Städteregionstages. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Städteregionstagsmitglied, welches weder eine Wohnung/Hauptwohnung noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Städteregion Aachen hat, auch nicht mehr an städteregionalen Gremienentscheidungen mitwirken sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vom Städteregionstag am 28.09.2023 gefassten Beschluss zu 1. können gem. §§ 44 Abs. 1, 39 Abs. 1 KWahlG NRW jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gegen den vom Städteregionstag am 28.09.2023 gefassten Beschluss zu 1. kann Frau SRTM Erdmann gem. §§ 44 Abs. 1, 41 Abs. 1 KWahlG NRW binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, diese Entscheidung soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Sollte die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.

In Bezug auf den Beschluss des Städteregionstages vom 28.09.2023 zu Ziffer 2. können Frau SRTM Erdmann und die Aufsichtsbehörde gem. § 41 Abs. 2 KWahlG NRW beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, beantragen, den gem. § 40 Abs. 4 KWahlG NRW ergangenen Beschluss durch einstweilige Anordnung aufzuheben.

Aachen, den 28.09.2023

StädteRegion Aachen
Der Wahlleiter
Dr. Tim Grüttemeier

StädteRegion Aachen

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 BekanntmVO NRW vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 15 Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehendes Dokument durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

I. Behörde, für die zugestellt wird:

StädteRegion Aachen,
Der Städteregionsrat / Wahlleiter
Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen
Zollernstr. 10, 52070 Aachen

II. Zustellungsadressat (Person/Firma)

Name:	Vorname:	Letzte bekannte Anschrift:
ERDMANN	EVA	WEBERSTR. 3, KATHARINA 52064 AACHEN

III. Bezeichnung des Dokumentes, das zugestellt wird

Bezeichnung:	Akten-/Kassenzeichen:	Datum vom:
Beschluss des Städteregionstages	A 15.1/00/94	28.09.2023

IV. Bezeichnung der Stelle, wo das Dokument eingesehen bzw. in Empfang genommen werden kann

Das Dokument befindet sich im Amt 15-Kommunalaufsicht und Wahlen der StädteRegion Aachen, Zollernstr. 10, 52070 Aachen und kann dort während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 8:00 – 16:00 und freitags 8:00 – 12:00 von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Aachen, den 28.09.2023

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier